



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Greifswald, 07. Nov. 2023

**Tierseuchenallgemeinverfügung
des Landkreises Vorpommern-Greifswald
zur Festlegung einer Sperrzone I (Pufferzone) zum Schutz gegen
die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen
vom 29.09.2021
in der Fassung der 4. Änderung vom 07. Nov. 2023**

Aufgrund der amtlichen Feststellungen der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in der Nachbarrepublik Polen in der Woiwodschaft Westpommern (polnisch województwo zachodniopomorskie) werden gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 in Verbindung mit § 14d der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV) zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der Haus- und Wildschweinpopulation im Landkreis Vorpommern-Greifswald die folgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben.

- A. Die in der Allgemeinverfügung vom 29.09.2021 festgelegte sowie in der Allgemeinverfügung in der Fassung der 1. Änderung vom 12.09.2022, in der Fassung der 2. Änderung vom 29.11.2022 und in der Fassung der 3. Änderung vom 14.09.2023 erweiterte Sperrzone I (Pufferzone) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Die **bisherige Sperrzone I (Pufferzone)** im Gebiet der gesamten

Gemeinde Penkun

Gemeinde Nadrensee

Gemeinde Krackow

Gemeinde Glasow

Gemeinde Grambow

Hinweis: Bitte ausschließlich die Postanschrift verwenden!

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Kreissitz

Feldstraße 85 a
3110 0000 58
17489 Greifswald

Postanschrift

Postfach 11 32

17464 Greifswald

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern

IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91

BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow

IBAN: DE81 1505 0400

BIC: NOLADE21PSW

Telefon: 03834 8760-0

Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de

E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Gläubiger-Identifikationsnummer

DE11ZZZ00000202986

sowie der

Gemeinde Ramin (teilweise)

- **Gemarkung Bismark (teilweise):**
 - Das Gebiet östlich der B113 bis Ortslage Linken
 - Nordwestlich der Ortslage Linken das Gebiet nördlich der B104 (Flur 6)
 - Nördlich Flur 6 das Gebiet in 500m Abstand zur deutsch-polnischen Grenze auf Flur 102 und 103 bis Gemeindegrenze Ramin - Blankensee

Gemeinde Blankensee (teilweise)

- **Gemarkung Blankensee (teilweise):**
 - Nördlich der Gemeindegrenze Ramin-Blankensee das Gebiet in 1.000 m Abstand zur deutsch-polnischen Grenze über die Fluren 5, 6 und 3 bis einschließlich Ortslage Blankensee
 - Nördlich der Ortslage Blankensee das Gebiet zwischen der deutsch-polnischen Grenze bis 10m westlich der Kreisstraße K81 bis Gemarkungsgrenze Blankensee-Pampow
- **Gemarkung Pampow (teilweise):**
 - Nördlich der Gemarkungsgrenze Blankensee- Pampow das Gebiet von der deutsch-polnischen Grenze bis 10m westlich der Kreisstraße K81 bis einschließlich Ortslage Pampow
 - Nordwestlich der Ortslage Pampow Ortslage das Gebiet nördlich der Kreisstraße 80 mit den Fluren 8, 9, 101, 102, 103, 104, 106 sowie Flur 7 (Ost)

Gemeinde Hintersee (teilweise)

- **Gemarkung Hintersee (teilweise):**
 - Flur 1, 4

Gemeinde Hintersee (teilweise)

- **Gemarkung Hintersee (teilweise)**
 - Flur 10

Gemeinde Luckow (teilweise)

- **Gemarkung Rieth (teilweise):**
 - Flur 1, 2 und 3

wird **erweitert** und umfasst nunmehr **zusätzlich** folgende Gemeinden mit ihren Gemarkungen und Gebieten:

Gemeinde Altwarp-Fischerdorf (teilweise)

- **Gemarkung Altwarp (teilweise)**
 - Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10

Gemeinde Luckow (teilweise)

- **Gemarkung Luckow (teilweise)**
 - Flur 2 und 6
- **Gemarkung Rieth (teilweise)**
 - Flur 5

- **Gemarkung Riether Werder** (teilweise)
 - o Flur 1

Gemeinde Vogelsang-Warsin (teilweise)

- **Gemarkung Vogelsang** (teilweise)
 - o Flur 1, 2, 3 und 8
- **Gemarkung Warsin** (teilweise)
 - o Flur 1

Die **genaue Lage** der festgelegten Gebiete der Sperrzone I ist der als **Anlage 1** beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht unter

<https://geoportal-vg.de/openmaps/maps/?Map/layerIds=105,231010&visibility=true,true&transparency=0,0&Map/center=%5b457091.79226369376,5919118.397726421%5d&Map/zoomLevel=0>

zur Verfügung.

In der Sperrzone I werden zusätzliche wildschweinsichere Umzäunungen errichtet. Die Errichtung dieser Umzäunungen ist zu dulden.

Weiterhin wird aufgrund der in der Sperrzone I (Pufferzone) erforderlichen Suche nach verendeten Wildschweinen, insbesondere im Bereich der beiden ASP-Wildschutzzäune, **Folgendes angeordnet**:

1. Der Jagdausübungsberechtigte, dem im Rahmen seiner Hegepflicht die Fallwildsuche obliegt, hat im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit an der Fallwildsuche mitzuwirken. Er kann diese Pflicht an andere Jäger übertragen.
2. Wird die verstärkte Fallwildsuche durch andere vom Landkreis Vorpommern-Greifswald benannte Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten diese in ihrem Revier zu dulden.
3. Zur Erfassung des Schwarzwildes können Drohnen eingesetzt werden. Das Betreten bzw. Überfliegen der entsprechenden Flächen zu diesem Zweck ist zu dulden.

Die Anordnung zu Punkt IV. Nummer 2 der Allgemeinverfügung vom 29.09.2021 wird zudem wie folgt **ergänzt**:

Die Angabe des Fundortes jedes aufgefundenen, erlegten sowie verunfallten Wildschweines hat auf dem Probenbegleitschein für Wildschweine zur Untersuchung auf ASP/KSP **vollständig**, insbesondere unter Angabe der Georeferenzdaten zum Fundort/Erlegungsort, zu erfolgen.

B. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter A dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i. V. m. § 37 des Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

C. Inkrafttreten und Befristung

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

- D. Die Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Festlegung einer Sperrzone I (Pufferzone) zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen vom 29.09.2021 sowie deren erste Änderung vom 12.09.2022, deren zweite Änderung vom 29.11.2022 und deren 3. Änderung vom 14.09.2023** behalten mit Ausnahme der Änderungen ihre Gültigkeit und **sind zwingend zu beachten**. Für die neu ausgewiesenen Restriktionsgebiete gelten die Anordnungen entsprechend.

Begründung der Erweiterung:

Eine erneute amtliche Feststellung der Afrikanischen Schweinepest in der Nachbarrepublik Polen in der Woiwodschaft Westpommern ergab eine Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Mit dieser Änderung erfolgte eine Erweiterung der ASP-Sperrzonen auf polnischer Seite entlang der deutsch-polnischen Grenze. Die Sperrzone II wurde seitens der polnischen Behörden im Bereich des Festlandes bis zum Haff erweitert und eine Sperrzone I im Bereich der Insel Usedom (Swinemünde) eingerichtet. Diese Gegebenheiten fordern nun die Anpassung bzw. Erweiterung der bereits seit dem 02.10.2021 im Landkreis Vorpommern-Greifswald bestehenden Sperrzone I (Pufferzone).

Mit der amtlichen Feststellung des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest in der benachbarten Republik Polen sowie im Bundesland Brandenburg und der Ausbreitung des Seuchengeschehens in nördliche Richtung hat sich das Risiko eines Eintrags der ASP durch die Einwanderung infizierter Wildschweine in das Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald erheblich erhöht. Weiterhin besteht hohes Risiko eines Eintrags der ASP durch kontaminierte Produkte und Gegenstände aus Westpolen. Die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in die Wildschweinpopulation stellt eine große Gefahr für die Hausschweinpopulation dar, weil sie mit erheblichen Einschränkungen und existenzgefährdenden Verlusten für die schweinehaltenden Betriebe verbunden sein kann.

Das Tierseuchengeschehen in der polnischen Woiwodschaft Westpommern bleibt nach wie vor dynamisch. Die Mecklenburg-Vorpommern am nächsten liegenden ASP-Fälle bei Wildschweinen auf polnischer Seite befinden sich im Bereich der A11, ca. 500 m östlich der deutsch-polnischen Grenze. Ein Stopp der Ausbreitung der Tierseuche auf polnischem Gebiet ist derzeit nicht absehbar.

Eine Angleichung der Sperrzonen ist tierseuchenrechtlich geboten und erfolgt entsprechend der von der EU-Kommission empfohlenen Abstimmung grenzübergreifender Schutzmaßnahmen. Gleichzeitig ist die Erweiterung der Sperrzone I aufgrund der in ihr befindlichen Zuananlagen (1. ASP-Wildschutzzaun an der deutsch-polnischen Grenze, 2. ASP-Wildschutzzaun im Hinterland) derzeit so gering wie vertretbar bzw. wie möglich gehalten.

Insgesamt erscheint es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten, eine Erweiterung der Sperrzone I auf die beschriebenen Gebiete vorzunehmen und dort Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer zweiten Umzäunung, zu ergreifen. Das zwischen beiden Zäunen befindliche Gebiet wird nachfolgend weitestgehend wildschweinfrei gehalten. Auf andere Art kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass Wildschweine, die das Virus der Afrikanischen Schweinepest auf polnischem Gebiet aufgenommen haben, es in den Landkreis Vorpommern-Greifswald eintragen.

Um dieser Ausbreitung zuvorzukommen, wird im Landkreis Vorpommern-Greifswald daher eine Sperrzone I (Pufferzone) innerhalb der gesamten Gemeinden Penkun, Nadrensee, Krackow, Glasow sowie Grambow und teilweise in der Gemeinde Ramin der Gemarkung Bismark, in der Gemeinde Blankensee der Gemarkung Blankensee sowie Pampow, in der Gemeinde Hintersee der Gemarkung Hintersee, in der Gemeinde Luckow der Gemarkung Rieth, in der Gemeinde Altwarp Fischerdorf der Gemarkung Altwarp, in der Gemeinde Luckow der Gemarkung Luckow, Rieth sowie Riether Werder und in der Gemeinde Vogelsang-Warsin der Gemarkung Vogelsang sowie Warsin eingerichtet. Auf die Anlage 1 wird zur genauen Lage der festgelegten Gebiete der Sperrzone I hiermit erneut verwiesen.

Die Sicherstellung eines möglichst wildschweinfreien Korridors auf der deutschen Seite ist eine wesentliche Seuchenbekämpfungsmaßnahme. Um die verstärkte Fallwildsuche umfassend und auch an schlecht einsehbaren Stellen effektiv zu gestalten, können zur Taxierung des Schwarzwildes Drohnen eingesetzt werden. Das Betreten bzw. Überfliegen der Flächen zu diesem Zweck ist zu dulden. Um auch über mehrere Jagdbezirke hinweg prüfen zu können, ob und wieviel Schwarzwild noch bzw. wieder vorhanden ist, ist ein Betreten bzw. Überfliegen erforderlich.

Hinweise:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i. V. m. § 25 Nr. 3 SchwPestV eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

Aufgrund des amtlich festgestellten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest werden Landwirten, Jägern und Tierhaltern per Verordnung gesetzlich Pflichten auferlegt, die diese ohne weitere Anordnung durch die Behörde einzuhalten haben. Eine Zusammenfassung dieser Pflichten ist der Allgemeinverfügung vom 29.09.2021 zu entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Der Landrat, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald erhoben werden.

Greifswald, 07. Nov. 2023




Michael Sack
Landrat

Rechtsgrundlagen (in den jeweils geltenden Fassungen):

- Verordnung (EU) 2016/429, Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- Gesetz zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz (TierGesG))
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Bundesjagdgesetz (BJagdG)

Anlage 1

